

Von der Erfindung zum Patent

7. Termin WiSe 2018/19
Gerichtliche Durchsetzung
von gewerblichen Schutzrechten:
Markenverletzung

Sandra Pilgram, LL.M., Rechtsanwältin

Friedrichstr. 31 | 80801 München | Tel.: +49 89 381610-0 | Fax: +49 89 3401479 | Email: Sandra.Pilgram@isarpatent.com w w w . i s a r p a t e n t . c o m







Sandra Vincenza Pilgram, LL.M.

Rechtsanwältin bei isarpatent®Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

Schwerpunkte:

- Beratung und Vertretung von Mandanten vor Gerichten
- Verletzungssachen hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte, insbesondere in deutschen, europäischen und internationalen Markenangelegenheiten.



Lernziele

Überblick / Schwerpunkte:

- Überprüfung der Sach- und Rechtslage, Sicherung von Beweismitteln
- Vorprozessuale Abmahnung
- Einstweiliges Verfügungsverfahren (Gericht)
- Hauptsacheverfahren (Gericht)
- Vollstreckungsverfahren (Gericht)

Wahl der Verfahrensart



1. Vorprozessual: Überprüfung der Sach- und Rechtslage



Ausgangsfall: Anzeige Fallvariante 1



Markeninhaber:

Mixmax Polstermöbel

Reger – Möbelparadies am
Schwanenplatz - die Adresse
am Bodensee
Unser Angebot:

Komplette Wohnzimmereinrichtung-

Mixmax 3.500 Euro

 \rightarrow

markenmäßige Benutzung von Mixmax



1. Vorprozessual: Überprüfung der Sach- und Rechtslage



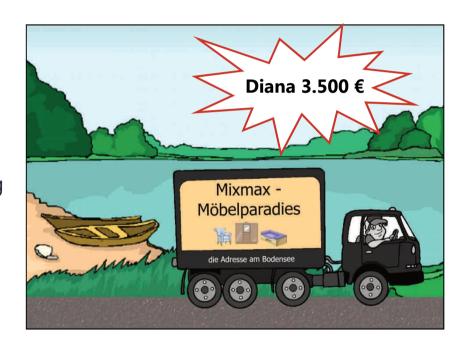
Ausgangsfall: Anzeige Fallvariante 2

Mixmax-Möbelparadies

am Schwanenplatz, die Adresse am Bodensee

Unser Angebot: Komplette Wohnzimmereinrichtung Diana 3.500 Euro

→ firmenmäßige Benutzung von Mixmax



1. Vorprozessual: Überprüfung der Sach- und Rechtslage



Sachverhaltsfeststellung/Beweismittelsicherung

- Wo/wann ist Anzeige erschienen?
 Bodensee Nachrichten in Wochenendausgabe 05./06.11.2018
- Gegen wen soll vorgegangen werden?
 (Reger-Möbelparadies?)
 ➡ genaue Adresse, Firmenform, HR-Auszug
- Recherche im Internet, Verletzung auch im Internet?
- Zwischenhändler weitere Verletzer?
- evtl. Probekauf/Probebestellung durch Dritte
- evtl. Markenrecherche





Abmahnung – vorprozessuale Aufforderung zur Anspruchsanerkennung

Inhalt der Unterlassungserklärung:



A verpflichtet sich gegenüber B es bei Meidung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000 zu unterlassen, unter der Kennzeichnung "Mixmax" Polstermöbel (Möbel) anzubieten und/oder zu bewerben und/oder zu vertreiben.

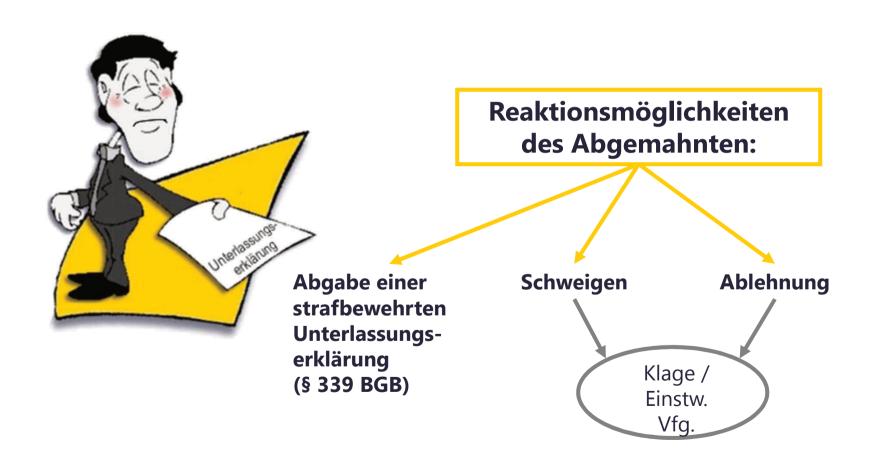
Auskunftserteilung Schadensersatz



2. Vorprozessual: Abmahnung (§ 93 ZPO)



Abmahnung – vorprozessuale Aufforderung zur Anspruchsanerkennung



3. Einstweiliges Verfügungsverfahren



Voraussetzung:

Verfügungsanspruch: Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts

Unterlassungsanspruch

• Verfügungsgrund: Eilbedürftigkeit, Dringlichkeit

ca. 4 Wochen ab Kenntniserlangung

Verfahrensbesonderheiten:

- Anhörung des Gegners ist nicht erforderlich
- nur "vorläufige" Regelung
- nur Unterlassung (Auskunft nur bei "offensichtlicher Rechtsverletzung")
- in der Regel Entscheidung ohne mündliche Verhandlung
- Vollziehung Wirksamkeit mit Zustellung (im Parteibetrieb):
 Frist 1 Monat





Möglichkeiten des Angegriffenen:

- Schutzschrift: Darstellung der rechtlichen Position;
 Ziel, dass EV nicht erlassen wird, jedenfalls nicht ohne vorherige mündliche Verhandlung
- Widerspruch (unbefristet) → mündliche Verhandlung → evtl. Aufhebung (aber: Vollziehung nicht gehemmt, d.h. weiterhin Unterlassungsgebot)
- Antrag auf Erhebung des Hauptsacheverfahrens
- Abschlusserklärung (Anerkennung als endgültige Regelung +

Verzicht auf Rechtsbehelfe)

Risiken:

Schadensersatz





- Verfahrensschritt nach Abmahnung, wenn Dringlichkeit nicht mehr gegeben
- ordentliches Verfahren:
 Klage (§ 140 MarkenG: "Kennzeichenstreitsache" Landgericht)
 - \rightarrow Zustellung (mit Aufforderung zur Anwaltsbestellung-Verteidigungsanzeige)
 - → Klageerwiderung (Replik, Duplik) → mündliche Verhandlung
 - \rightarrow evtl. Beweisbeschluss \rightarrow Urteil
- Geltendmachung sämtlicher Ansprüche:
 Unterlassung, Schadensersatz, Löschung, Auskunft etc.



Anspruchslehre: Unterlassungsanspruch, §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 4 MarkenG

Voraussetzung: Wiederholungs- oder Begehungsgefahr

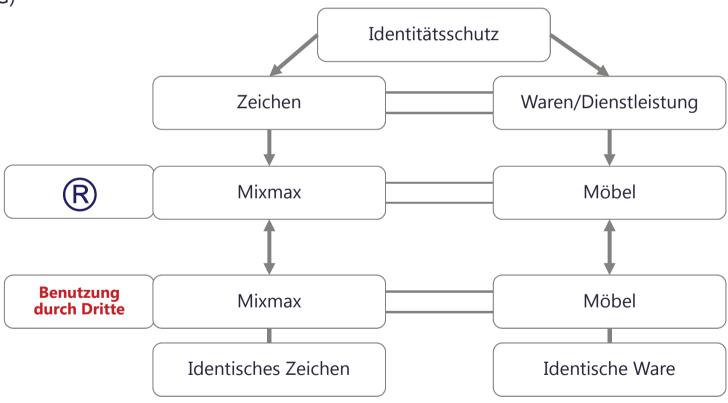
Typischer Unterlassungsantrag bei einer rechtsverletzenden Produktbezeichnung:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, letztere zu vollziehen an dem Geschäftsführer, zu unterlassen,

die Kennzeichnung MIXMAX auf Möbeln anzubringen und/oder so gekennzeichnete Produkte anzubieten und/oder zu bewerben und/oder in den Verkehr zu bringen.

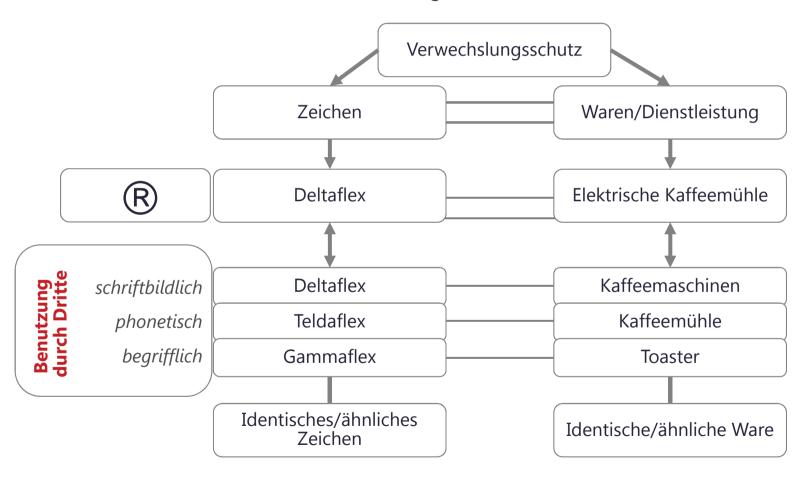


Dritten ist es untersagt ..., ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren/Dienstleistungen zu benutzten, die mit demjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt (§ 14 Abs. 2, Nr. 1 MarkenG)





... untersagt, ... ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen <u>Identität oder Ähnlichkeit</u> des <u>Zeichens</u> mit der <u>Marke</u> und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke <u>erfassten Waren/DL</u> für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht (§ 14 Abs. 2, Nr. 2 MarkenG)





BGH 24.04.1997 I ZR 44/95 "PowerPoint"

Klägerin **Beklagte** Klage Marke: "PAURPOINT" (Zeitrang 18.02.1991) Marke: "PAUR" (Priorität 02.04.1986)

Firmenbezeichnung

Beruft sich auf Titelschutz an dem Kennzeichen "Powerpoint" mit

Benutzungsaufnahme in 1988



BGH: Klage (-), da

- keine Verwechslungsgefahr zwischen "PAUR" und "PowerPoint"
- gleiches gilt abgesehen von der nicht näher dargelegten Priorität für die Firmenbezeichnung
- kein eigenes Titelschutzrecht zuerkannt

Widerklage (+), da

- Beklagte ein durch Benutzungsaufnahme im März 1988 entstandenes Titelschutzrecht an "PowerPoint" besitzt

Widerklage

- Computerprogramme titelschutzfähig - für das im Programm liegende immaterielle Arbeitsergebnis





Störungsbeseitigungsansprüche (§ 1004 BGB), Löschungsansprüche



- gerichtliches Löschungsverfahren: Anspruch auf Rücknahme der Anmeldung einer rechtsverletzenden Marke
- Abgrenzung: amtliches Widerspruchsverfahren (fristgebunden)

- gerichtliches Löschungsverfahren: Löschung rechtsverletzender Bestandteile aus HR
- gerichtliches Löschungsverfahren: evtl. Verzicht auf rechtsverletzende Domain-Namen gegenüber DENIC (DISPUTE-Eintrag)



Auskunftsansprüche (§ 19 MarkenG) und akzessorischer Auskunftsanspruch zur Berechnung des Schadensersatzanspruchs (§ 242 BGB), insbesondere:

- · Zahl der hergestellten und ausgelieferten Produkte
- Gestehungskosten des Verletzers (ausschließlich der Verwaltungsgemeinkosten)
- · ggf. Spezifizierung nach Produkten und Lieferungen
- Angabe von Verkaufspreisen

Ziel: Vorbereitung von Schadensersatzansprüchen





Schadensersatzansprüche (§ § 14 Abs. 6, 15 Abs. 5 MarkenG)

- drei Arten der Schadensberechnung (Wahlrecht)
 - Ersatz des konkreten Schadens (Umsatzeinbuße)
 - Herausgabe des Verletzergewinns
 - Schadensersatz nach Lizenzanalogie
- Voraussetzung: Verschulden, d.h. Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- Anforderungen an die Sorgfaltspflichten im Markenrecht hoch
 - wer im Geschäftsverkehr tätig ist, hat Überwachungsund Erkundungspflicht





Verteidigung des Beklagten

⇒ **Nichtbenutzungseinrede** bei Löschungsklage und im Verletzungsprozess (§§ 25 II, 55 III MarkenG)

§ 26 MarkenG

§ 25 II S.1 (55 III S.1 MarkenG)

Klagemarke im Zeitpunkt der Klageerhebung länger als 5 Jahre eingetragen



Rechtserhaltende Benutzung für den Zeitraum von 5 Jahren vor Erhebung der Klage

§ 25 II S.2 (55 III S.1 MarkenG)

Erster Fünfjahreszeitraum läuft erst nach Klageerhebung ab



Rechtserhaltende Benutzung innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung

(Widerspruchsverfahren \rightarrow § 43 MarkenG) (Löschung wegen Verfalls, §§ 49, 53, 55 I MarkenG – auf dem Klageweg oder Antrag beim DPMA)



5. Vollstreckungsverfahren



Beispiel

"Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000 für jeden Fall der Zuwiderhandlung, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen im geschäftlichen Verkehr Polstermöbel unter der Bezeichnung "Mixmax" anzubieten und/oder zu bewerben und/oder zu vertreiben."

- Bei Zuwiderhandlung gegen Unterlassungstitel ightarrow
- Ordnungsmittelantrag unter Vorlage der Beweise, dass B gegen gerichtliches Unterlassungsgebot/Verbot verstoßen hat → Festsetzung eines Ordnungsgeldes



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Sandra Pilgram

Rechtsanwältin
email: Sandra.Pilgram@isarpatent.com



www.isarpatent.com